- c) die Aufnahme von Unterstützungsmaßnahmen' der Reservistenarbeit in die Leitungsdokumente (Betriebskollektivvertrag u. a.) zu veranlassen und zu sichern, daß die Reservistenleitungen die erforderlichen personellen Angaben zur Führung der Reservistenarbeit von den Personal- bzw. Kaderabteilungen erhalten;
- d) die Durchführung des Wehrkampfsportes und anderer wehrsportlicher Aktivitäten der gedienten Reservisten zu fördern;
- e) in Veranstaltungen, Kabinetten und Traditionszimmern der Betriebe und Einrichtungen die wehrerzieherischen Leistungen der gedienten Reservisten öffentlich zu würdigen;
- f) die Aufnahme von militärpolitischer Literatur in den Bestand der Betriebsbibliotheken zu sichern;
- g) Maßnahmen zur Unterstützung von- Familien, deren Väter Reservisten Wehrdienst leisten, zu veranlassen;
- h) periodisch eine Rechenschaftslegung der Reservistenleitungen über die Ergebnisse der Reservistenarbeit zu fordern;
- i) Auszeichnungen, Prämiierung und Ehrungen verdienter Reservisten und Reservistenkollektive in eigener Zuständigkeit vorzunehmen sowie an die übergeordnete Leitung bzw. den Rat des Kreises, das Wehrkreiskommando oder an die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises Vorschläge zur Würdigung ausgezeichneter Einzel- und Kollektivleistungen einzureichen;
- j) die. Reservistenleitungen bei der Durchführung des Appells der gedienten Reservisten anläßlich des Jahrestages der NVA zu unterstützen sowie Leistungen und Verdienste in der Reservistenarbeit zu würdigen;
- k) Einfluß auf die ihnen nachgeordneten Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Lösung der in den §§ 1 bis 9 und 13 genannten Aufgaben zu nehmen.
- (3) Den Räten der Gemeinden wird empfohlen, mit den in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Ortsreservisten-kollektiven im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

§14

Auszeichnung und Prämiierung von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven

- (1) Hervorragende Leistungen in der Reservistenarbeit können mit Orden, Medaillen, Ehrenzeichen, Geld- und Sachprämien von staatlichen Organen, der NVA, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden zu entsprechenden Anlässen gewürdigt werden.
- (2) Reservistenkollektive können um die Auszeichnung mit einem Ehrennamen kämpfen. Die Auszeichnung erfolgt nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Die Würdigung außerordentlicher Verdienste von Reservisten, Reservistenkollektiven und -gruppen durch die NVA wird in der Regel zum Tag der Nationalen Volksarmee und zur Auswertung des Reservistenwettbewerbes vorgenommen.

§15

Reservistenabzeichen

Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgt:

- a) in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten;
- b) in Silber f
 ür eine Dienstzeit
 über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren;
- c) in Gold für eine Dienstzeit über 10 Jahre.

\$16

Freistellung von der Arbeit

Die gedienten Reservisten sind gemäß § 182 Abs. 2 Buchst, b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zur Teilnahme an militärpolitischen und militärischen Qualifizierungsmaßnahmen, Reserveoffiziersinformationen, Arbeitsberatungen
und Reservistenkonferenzen entsprechend § 5 für -die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Voraussetzung dafür ist, daß eine entsprechende Einladung des Wehrbezirksbzw. Wehrkreiskommandos vongelegt wird. Alle anderen Tätigkeiten und Maßnahmen der Reservistenkollektive erfolgen
außerhalb der Arbeitszeit.

§17

Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten der gedienten Reservisten in der Reservistenarbeit entsprechend dieser Durchführungsbestimmung besteht Versicherungsschutz nach der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) und der Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 38 S.404).

§18

Geheimhaltung

Die gedienten Reservisten haben die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die sie während der Reservistenarbeit zur Kenntnis erhalten, zu wahren.

§19

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n Armeegeneral

Verordnung über die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes — Besoldungsverordnung —

vom 25. März 1982

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) wird zur Durchführung des § 27 dieses Gesetzes verordnet:

Besoldung während des Grundwehrdienstes

§ 1

- (1) Soldaten im Grundwehrdienst erhalten Wehrsold und Zuschläge.
- (2) Der Wehrsold und die Zuschläge sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie unterliegen außerdem nicht der Pfändung; die Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik¹ bleiben davon unberührt

§ 2

Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung wird der Wehrsold in voller Höhe, längstens bis zum Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes weitergezahlt.

1 Z. Z. gilt die Verordnung vom 5. Oktober 1978 über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) - (GBl. 1 Nr. 35 S. 382).